

Anforderungen an ärztliche Atteste

insbesondere in Verfahren des Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrechts

Eines vorweg: Vielen Dank für Ihre Hilfe!

Sie stehen als Ärztin oder Arzt in zweierlei Hinsicht vor einem Dilemma: Einerseits wollen Sie Ihrer Patientin oder Ihrem Patienten helfen, können aber die Wirklichkeit nicht ändern. Andererseits haben Sie in Gesundheitsfragen gegenüber Behörden und Gerichten überlegene Sachkenntnis, es bestehen aber hohe Anforderungen an Ihre Äußerungen, die bei der Erstattung eines fachgerechten Attests Probleme bereiten.

Deshalb soll der folgende **Leitfaden** helfen, diese Hürde zu meistern.

Die gesetzliche Regelung im Aufenthaltsrecht

Behörden und Gerichte stellen in ausländerrechtlichen Verfahren an ärztliche Bescheinigungen hohe Anforderungen im Hinblick auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit. Diese Anforderungen sind inzwischen gesetzlich ausformuliert. Eine einfache Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder ein Kurzattest mit wenigen Zeilen sind praktisch nie ausreichend und schaden oft mehr, als sie nützen.

§ 60a Abs. 2c AufenthG ist eine **qualifizierte ärztliche Bescheinigung** erforderlich.

Approbierte Psychotherapeutinnen und -therapeuten sind Ärztinnen und Ärzten nicht gleichgestellt. Ihre Bescheinigungen und Äußerungen werden aber von den Gerichten als Grundlage der Überzeugungsbildung herangezogen und müssen daher auch von den Behörden beachtet werden. Ersetzen können sie aber eine ärztliche Bescheinigung in den meisten Fällen nicht.

Die Bescheinigung soll nach dem Gesetzestext

- die **tatsächlichen Umstände**, auf deren Grundlage die fachliche Beurteilung erfolgt ist,
- die **Methode der Tatsachenerhebung** (z.B. Gespräch mit Dolmetscher, fachmedizinische Untersuchungsmethoden, psychiatrische oder psychologische Testverfahren)
- die konkreten **Diagnosen** mit Angabe der ICD-Bezeichnung,
- den **Schweregrad** der Erkrankung sowie
- die **Folgen**, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, auch unter Berücksichtigung eines Abbruchs der aktuellen Medikation oder sonstigen Therapie,
- die zur Behandlung erforderlichen **Medikamente** mit der Angabe ihrer **Wirkstoffe mit internationaler Bezeichnung**

enthalten. Soweit aufgrund der Erkrankung eine Transport- oder Reiseunfähigkeit gesehen wird, sollte dies dem Attest ausdrücklich zu entnehmen sein und zwar mit den Gründen, aus denen dieser Schluss gezogen wird.

Die besonderen Anforderungen bei psychischen Erkrankungen

Das Bundesverwaltungsgericht fordert, aus einem ärztlichen Attest für die Darlegung einer PTBS müsse

"sich nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Dazu gehören etwa Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat und ob die von ihm geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden. Des Weiteren sollte das Attest Aufschluss über die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) geben. Wird das Vorliegen einer PTBS auf traumatisierende Erlebnisse im Heimatland gestützt und werden die Symptome erst längere Zeit

nach der Ausreise aus dem Heimatland vorgetragen, so ist in der Regel auch eine Begründung dafür erforderlich, warum die Erkrankung nicht früher geltend gemacht worden ist." [Urteil vom 11.09.2007 - Az. 10 C 8.07]

Behörden und Gerichte weiten diese gesteigerten Anforderungen häufig auf jedes Attest aus, das eine psychische Erkrankung belegen soll, auch wenn es sich nicht um eine PTBS handelt.

Weitere wichtige Hinweise

- Wichtig ist bei drohender Abschiebung die Unterscheidung der sogenannten **inlandsbezogenen** und **zielstaatsbezogenen** Gründe, die gegen eine Abschiebung sprechen.
 - **Inlandsbezogen** oder **innerstaatlich** sind solche Hindernisse, die schon innerhalb Deutschlands die Abschiebung verhindern, wie krankheitsbedingte Reiseunfähigkeit, Suizidgefahr oder die Notwendigkeit der Pflege durch hier lebende Verwandte.
 - **Zielstaatsbezogen** hingegen sind solche Gründe, die zu einer baldigen Verschlechterung des Gesundheitszustandes im Zielland führen, so z.B. fehlende oder praktisch unerreichbare Behandlung und Medikation, fehlende Betreuung oder die Gefahr der Retraumatisierung.
 - Beide Bereiche sollten in einem ärztlichen Attest voneinander getrennt berücksichtigt und fachlich fundiert kommentiert werden, wenn Sie hierzu Kenntnisse haben.
- Das Attest sollte von einem **Facharzt für die jeweilige Erkrankung** ausgestellt werden.
- Das Attest muss **ausführlich und vollständig** sein. Es sollte auch enthalten z.B. wie lange der Patient schon in Behandlung ist und wieviele Termine in welchen Abständen stattgefunden haben. Auch medizinische Offensichtlichkeiten sollten dargestellt werden.
- Die vom Patienten geschilderten Beschwerden oder Ereignisse sollten **nicht kritiklos übernommen**, sondern **mit eigenen Befunden abgeglichen werden**. Dies setzen gerade Gerichte oft voraus.
- Bei **psychischen Traumata und der PTBS** müssen **konkrete traumatisierende Ereignisse** herausgearbeitet und dargestellt werden. Werden die Ereignisse, die zu dem Trauma führten, erst neu offenbart oder die Krankheit erst jetzt erkannt, muss das Attest etwas über die Gründe ausführen, warum das bisher nicht der Fall war.
- Wird eine **Suizidgefahr** festgestellt, muss diese mit **konkreten Ereignissen oder Aussagen des Patienten belegt** werden und ebenfalls **mit eigenen Erkenntnissen abgeglichen** werden.

rechtskontor**49**
Fachkanzlei im Haus am Wall

Rechtsanwälte
Henning J. Bahr
Timm Laue-Ogal
Burkhard Wulfstange
Dustin Hirschmeier

Heger-Tor-Wall 19
49078 Osnabrück
Fon: 0541-58052728
Fax: 0541-58052729
info@rechtskontor49.de

PS: Bitte achten Sie darauf, dass die Unterzeichner nicht unbedingt diejenigen sind, die das Attest anfordern. Vergewissern Sie sich bitte, dass Sie von uns oder einem unserer Mandanten um das Attest gebeten wurden. Wir haben in der Vergangenheit wiederholt Atteste erhalten, die uns nicht betrafen.